

§§ 34 ff. VG mit §§ 4, 5 der 3. DVO zum alten VG; § 44 VG mit §§ 19, 20 der 6. DVO zum alten VG).

Eine Grenze ist dieser aktiven Wechselwirkung allerdings insofern gezogen, als die Durchführungsverordnungen die zwingenden Festlegungen des Gesetzes nicht verletzen, insbesondere die darin enthaltenen Ansprüche der Wirtschaftseinheiten nicht einschränken dürfen, soweit das Gesetz nicht selbst diese Einschränkung zuläßt (Vorrangstellung des Gesetzes).⁸ Die Norm des § 1 Abs. 2 VG, wonach „spezielle Rechtsvorschriften“, die auf Grund der Besonderheiten bestimmter Kooperationsbeziehungen erlassen werden, den Vorrang vor dem Vertragsgesetz haben, kann sich deshalb nur auf selbständige Regelungen, wie z. B. die GütertransportVO vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13), die KreditVO vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 6 S. 125) oder die LieferVO vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 31 S. 357), beziehen, nicht aber auf die Durchführungsverordnungen zum Vertragsgesetz selbst.

Vertragsgesetz und ZGB

Das neue Vertragsgesetz mit seinen Durchführungsverordnungen ordnet sich organisch in das Rechtssystem der DDR ein. Es berücksichtigt insbesondere die Tatsache, daß wir mit dem ZGB eine umfangreiche sozialistische Kodifikation des Zivilrechts besitzen, die viele Berührungspunkte mit dem Wirtschaftsrecht aufweist. So wurden bestimmte Begriffsbestimmungen dort, wo sie dasselbe aussagen sollen wie im Zivilrecht, z. B. der Begriff des unabwendbaren Ereignisses (§ 83 Abs. 2 VG), auch im Wortlaut der entsprechenden Vorschrift des ZGB (§ 343 Abs. 2) angeglichen. Umgekehrt wurde dort, wo bisher Übereinstimmung der Begriffe bestand, darunter aber Unterschiedliches verstanden werden mußte, z. B. bei der sog. Zusatzgarantie (vgl. § 150 ZGB), jetzt auch die Terminologie geändert: das Vertragsgesetz spricht von „verlängerter Garantiezeit“ (§ 48 VG).

Vor allem aber sieht das neue Vertragsgesetz keinen Grund, die wenigen Regelungen aus dem ZGB, die über den speziellen Geltungsbereich des ZGB hinaus Bedeutung haben oder die — wie z. B. die Regelung der Vertretung im Rechtsverkehr (§§ 53 ff. ZGB) — schon über diesen speziellen Geltungsbereich hinausgehend angelegt waren, noch einmal zu wiederholen. Das Vertragsgesetz wird also in bezug auf die Vertretungsregelung, die Vorschriften über die Nichtigkeit von Verträgen (§§ 68, 69 ZGB) und an einigen anderen Stellen⁸ durch das ZGB ergänzt. Die großen Gesetzgebungsakte werden — wie wir das auch beim LPG-Gesetz feststellen können — immer bewußter aufeinander abgestimmt und miteinander verzahnt

Das neue Vertragsgesetz tritt am 1. Juli 1982 in Kraft. Das stellt hohe Anforderungen an alle, die es vom ersten Tage an richtig anwenden sollen, also an die Leiter in Staat und Wirtschaft, die Justitiare, die Mitarbeiter der Vertragsgerichte, die Rechtsanwälte und in Einzelfällen auch die Richter und Staatsanwälte. Gegenwärtig wird eine umfangreiche Arbeit zur Erläuterung des Vertragsgesetzes, insbesondere in der Wirtschaftspraxis, geleistet. Dabei kommt es darauf an, stets von den wirtschafts- und rechtspolitischen Grundaussagen des Gesetzes auszugehen und diese bei jeder Einzelbestimmung im Auge zu behalten. Das wird uns helfen, den Wirtschaftsvertrag entsprechend der Direktive des X. Parteitag der SED zum Fünfjahrplan „zu einem aktiveren Instrument zur Durchsetzung der mit dem Plan und mit den Bilanzen festgelegten Aufgaben zu entwickeln.“¹⁰

- 2 Vgl. M. Flegel, „Einheit von Plan, Bilanz und Wirtschaftsvertrag konsequent verwirklichen“, Die Wirtschaft 1982, Nr. 4, S. 15, sowie die Beiträge in: Wirtschaftsrecht 1982, Heft 2, S. 66 ff.
- 3 Vgl. „Regelungen entsprechen ökonomischer Strategie (Begründung des Vertragsgesetzes vor der Volkskammer)“, ND vom 26. März 1982, S. 4 f.
- 4 Das Vertragsgesetz müßte dann ebenso auf andere wirtschaftsrechtliche Normative, wie z. B. die KombinatVO, ja auch auf Normen des Staats- und Verwaltungsrechts verweisen.
- 5 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag der SED, Berlin 1981, S. 119.
- 6 Vgl. G. Walter, „Geltungsbereich und Grundsätze des Vertragsgesetzes“, Wirtschaftsrecht 1982, Heft 2, S. 73 f.; E. Süß, „Der Abschluß der Wirtschaftsverträge“, ebenda, S. 80, und die dort angegebene Literatur.
- 7 Auf diesen Umstand ist bereits vor längerer Zeit aufmerksam gemacht worden (vgl. Einführung in die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtslehre, Berlin 1979, S. 219).
- 8 Eine solche vom Gesetz zugelassene Einschränkung enthält z. B. § 15 Abs. 1 Satz 2 VG hinsichtlich der Verantwortlichkeit.
- 9 Beispiele können aus der Grundsätzlichen Feststellung Nr. 2/1975 des Staatlichen Vertragsgerichts vom 30. September 1975 (in: Textsammlung „Vertragsgesetz“, Berlin 1976, S. 246 ff.) entnommen werden.
- 10 Direktive des X. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1981 bis 1985, Berlin 1981, S. 89.

Fußnoten von S. 244

- 1 Deutsche Außenpolitik 1976, Heft 12, S. 1903 ff. Vgl. dazu W. Krutzsch, „Das Wettüben beenden, zur Abrüstung übergehen!“, NJ 1976, Heft 22, S. 665 ff.
- 2 UNO-Bilanz 1976/77 (Deutsche Außenpolitik, Sonderheft 1977), S. 138 f.
- 3 Vgl. E. Honecker, Aus dem Bericht des Politbüros an die 8. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1978, S. 9.
- 4 Deutsche Außenpolitik 1978, Heft 8, S. 120 ff.
- 5 Vgl. Th. Kolberg, „Kampf um Abrüstung und die Ergebnisse der 10. UN-Sondertagung“, Deutsche Außenpolitik 1978, Heft 10, S. 46 ff.; Völkerrecht, Lehrbuch, Teil 2, Berlin 1982, S. 210.
- 6 UNO-Bilanz 1978/79 (Deutsche Außenpolitik, Sonderheft 1979), S. 125 ff.
- 7 UNO-Bilanz 1980/81 (Deutsche Außenpolitik, Sonderheft 1981), S. 150 f.
- 8 Vgl. E. Honecker, Aus dem Bericht des Politbüros an die 3. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1981, S. 9; Beratung des Sekretariats des Zentralkomitees der SED mit den 1. Sekretären der Kreisleitungen, ND vom 13./14. Februar 1982, S. 1.
- 9 L. I. Breschnew, „Die Einheit von Partei, Staat und Gewerkschaften ist unerschütterlich (Rede auf dem XVH. Kongreß der Sowjetgewerkschaften)“, ND vom 17. März 1982, S. 5.
- 10 Deutsche Außenpolitik 1978, Heft 10, S. 125.
- 11 Ebenda, S. 126 ff.
- 12 Vgl. dazu im einzelnen W. Krutzsch, „10. UN-Sondertagung und Ergebnisse der 34. Tagung der UN-Vollversammlung zur Rüstungsbegrenzung und Abrüstung“, UNO-Bilanz 1979/80 (Deutsche Außenpolitik, Sonderheft 1980), S. 29 ff.; ders., „Die Abrüstungsfragen auf der 35. UN-Vollversammlung“, UNO-Bilanz 1980/81, S. 50 ff.
- 13 UNO-Bilanz 1980/81, S. 139 ff.
- 14 Deutsche Außenpolitik 1982, Heft 2, S. 143 f.
- 15 Ebenda, S. 138 f.
- 16 Ebenda, S. 139 f.
- 17 Ebenda, S. 140 f.
- 18 Ausführlicher dazu W. Krutzsch in: UNO-Bilanz 1980/81, S. 52.
- 19 Ausführlicher dazu K. Olivier, „Ringen im Kampf um Frieden und internationale Sicherheit“, Deutsche Außenpolitik 1982, Heft 3, S. 100 ff. (101).
- 20 Vgl. Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1980, S. 709 ff. (711); dazu K. Meier/S. Zeimer, „Der Kampf um die Abrüstung und das Völkerrecht der Gegenwart“, NJ 1981, Heft 12, S. 530 ff.
- 21 Vgl. Deutsche Außenpolitik 1978, Heft 8, S. 126.
- 22 Deutsche Außenpolitik 1978, Heft 8, S. 124.
- 23 Vgl. Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, a. a. O., S. 712 f.
- 24 Aus dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 20. Februar 1969 zum Fall des Nordsee-Festlandsockels, in: International Court of Justice Reports 1969, S. 47 (zitiert nach: Archiv des Völkerrechts [Tübingen], Bd. 16 [1974/75], S. 345).
- 25 Vgl. dazu Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, a. a. O., insbesondere Dokumente Nr. 95, 100, 101, 112, 125, 127, 148, 153 und 154.
- 26 Vgl. Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, a. a. O., S. 787.
- 27 Das Dokument ist veröffentlicht in: Deutsche Außenpolitik 1982, Heft 4, S. 137 ff.
- 28 Vgl. Interview mit G. Kohrt, „Zwingendes Gebot der Zeit: Wende zur Abrüstung“, horizont 1982, Nr. 11, S. 3 f.

Berichtigung

In dem Beitrag von R. Beckert zur „Wirkung der Bewährungszeit bei Bewährungsverurteilungen und Strafaussetzung auf Bewährung“, NJ 1982, Heft 4, S. 182, muß der erste Satz des 3. Absatzes (linke Spalte, 20. Zeile von oben) heißen: „Daraus folgt: Strafbare Handlungen, die zwischen der Verkündung des Urteils und seiner Rechtskraft begangen wurden, können grundsätzlich nicht zum Widerruf der Bewährungszeit führen.“ Wir bitten, dies zu berichtigen.

D. Red.

¹ Nach über 17jähriger Geltungsdauer tritt damit das Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) nebst seinen Durchführungsverordnungen außer Kraft.